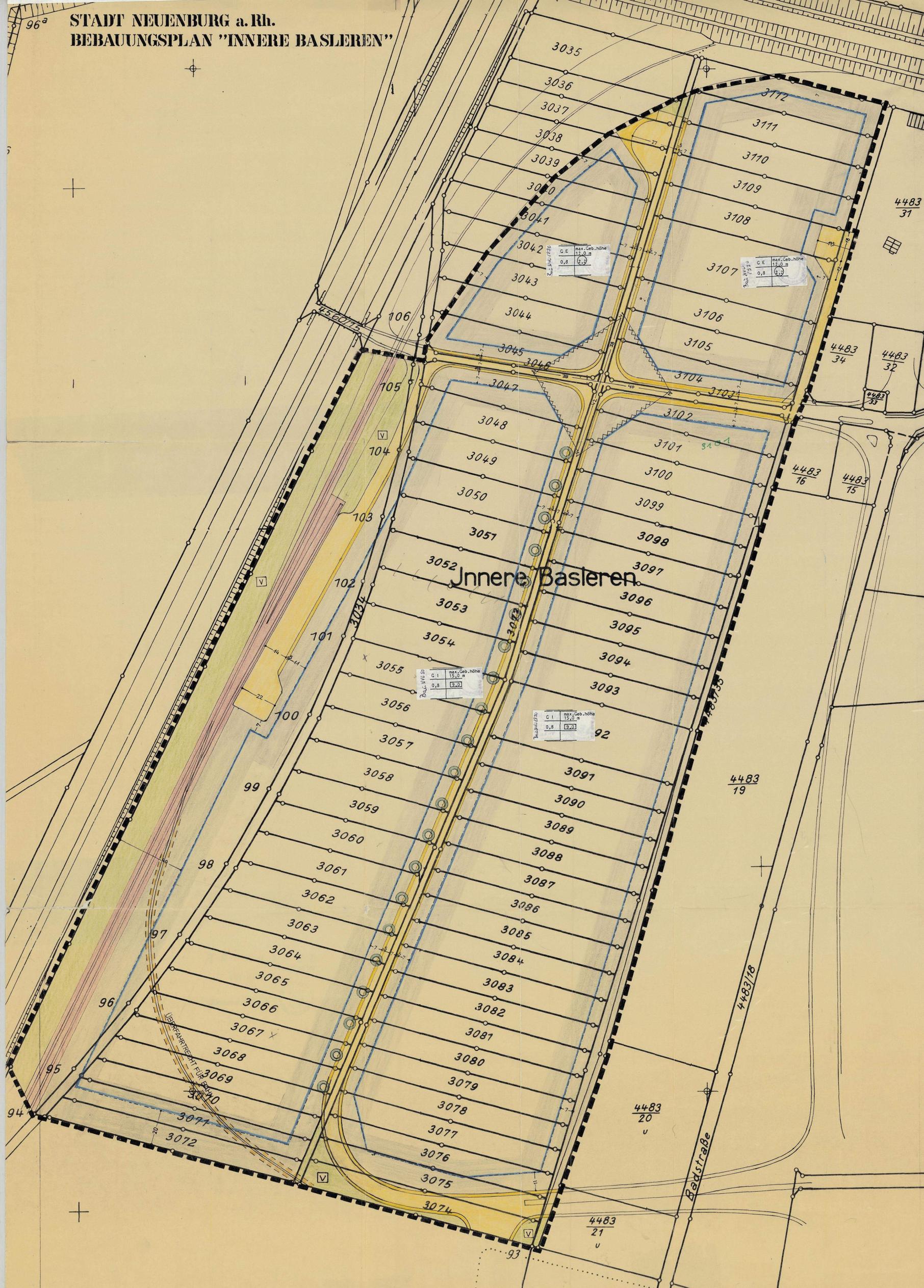


STADT NEUENBURG a. Rh.  
BEBAUUNGSPLAN "INNERE BASLEREN"



1:1000

- WOHNBAUFLÄCHEN
- GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- GEWERBL. BAUFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDSTÜCKE FÜR VERSOR- GUNGS- O. ENTSORGUNGSANLAGEN
- ELT-FREILEITUNG KV
- GRÜNFLÄCHEN VERKEHRSGRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN DER LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. AUFSCÜTTUNGEN
- FL. F. ABGRABUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VERKEHRSFLÄCHEN FAHRBAHNFL. GEHWEGFL.
- ÖFF. PARKFLÄCHEN
- ZUFAHRT ZUM GRUNDST. ZULASS.
- STRASSENBEGR.-LINIE ZUFAHRT ZUM GRUNDST. UNZUL.
- ART DES BAUGEBIETES I. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE II. 2 GESCH. ALS HOCHSTGR. III. 4 GESCH. ZWINGEND IV. 14-15 GESCH. DARIN 1 SOCKELGESCH.
- GRUNDFLÄCHENZAHL. GESCHOSSFLÄCHENZAHL. BAUMASSEZAHL.
- ZULASSIGE DACHNEIGUNG ART DER ZUL. BAUWEISE I. STELLUNG II. OFFENE BAUWEISE III. FLACHDACH IV. GESCHLOSSENE BAUW. NUR ENZEL- O. DOPPELH. ZUL. V. NUR ENZELH. ZUL.
- b. BESONDERE BAUWEISE (GRENZANBAU AN ÖSTL. GRUNDST. GRENZE VORGESCH.)
- MAXIMALE FUSSBODENHÖHE IM ERDGESCH. IN METERN ÜBER NN
- ABGRENZUNG UNTERSCH. NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG SONSTIGER FESTSETZUNGEN
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER GEBÄUDE
- FIRSTRICHTUNG
- FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE ODER GAR. St. STELLPLATZE Gg. GEMEINSCHAFTSSTELLPL. GGG. GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
- PFLANZGEBOT F. INDIV. BÄUME BAUMGRUPPEN

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "INNERE BASLEREN" DER STADT NEUENBURG a. Rh. IM BEREICH DER GEWANNE INNERE BASLEREN

AUFGRUNDER § 11.2 UND 8-10 DES BUNDESHAU V 23.6.1960 (BGBL. S. 341), § 110 UND 111 DER LANDESBAUORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 6.4.1964, IN DER FASSUNG VOM 20.6.1972 (GEBL. S. 367) IN VERBINDUNG MIT § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 25.6.1955 (GEBL. S. 139) HAT DER GEMEINDERAT AM 4.7.76 DEN BEBAUUNGSPLAN "INNERE BASLEREN" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES DER RÄUMLICHE GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES ERGIBT SICH AUS DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN (§ 2 ZIFF. 1)

§ 2 BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS:  
1) ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN  
2) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN / BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

DEM BEBAUUNGSPLAN SIND BEIGEFÜGT:  
3) BEGRÜNDUNG

§ 3 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN ORDNUNGSWIDRIG IM SINNE VON § 111 LANDESBAUORDNUNG HANDELT, WER DEN AUFGRUND VON § 110 LANDESBAUORDNUNG ERGANGENEN BESTANDTEILEN DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT

§ 4 INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT

DER BÜRGERMEISTER  
DER BÜRGERMEISTER

VERFAHRENSVERMERKE  
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG  
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG NACH § 2 ABS. 6 BBAUG V 23.6.1960 ERFOLGTE IN DER ZEIT VOM 19.3.76 BIS 30.4.76  
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE AM 18.3.76  
DER BÜRGERMEISTER  
Satzungsbeschluss  
DIESER PLAN WURDE NACH § 10 BBAUG V 23.6.1960 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT DER STADT NEUENBURG a. Rh. AM 11.10.76  
DER BÜRGERMEISTER  
GENEHMIGUNG  
DIESER PLAN WURDE GENEHMIGT NACH § 11 BBAUG V 23.6.1960

RECHTSKRAFT  
DIESER PLAN WURDE RECHTSKRÄFTIG NACH § 12 BBAUG V 23.6.1960 DURCH DIE BEKANNTMACHUNG VOM  
DER BÜRGERMEISTER

Herstellung Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Außenstelle Karlsruhe 10/71